

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5213 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Neuregelung der Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten; Konkretisierung europarechtlicher Vorgaben der Universalienrichtlinie 2002/22/EG; Fortschreibung der im Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern enthaltenen verbraucherschützenden Regelungen; Anpassung telekommunikationsspezifischer Regelungen an rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen; Anpassung der Aufgabenzuweisung für die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Entwicklung von Umsetzungsvorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

B. Lösung

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/2316 und 15/2345 sind im Ausschuss folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- Klarstellungen mit Blick auf die EG-Zugangsrichtlinie betreffend Standardangebote und Entgeltregulierung
- Klarstellungen bzw. rechtsklarere Regelungen im Kundenschutzbereich
- Absenkung der Preisschwellen bei der Preisansage und den Preishöchstgrenzen sowie Flexibilisierung des Kombinationsverbots.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die neuen, bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen zum Verbraucherschutz und die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern geregelten Tatbestände sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich ebenfalls nicht. Dies gilt gleichermaßen für die geänderten Vorschriften zum Notruf, zur Auskunftserteilung für die Strafverfolgungsbehörden und für die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Vorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

2. Vollzugaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Regulierungsbehörde für die verbraucher-schützenden, bisher in der TKV enthaltenen Regelungen, der auch schon nach dem Telekommunikationsgesetz a. F. und der TKV für die genannten Aufgaben bestand sowie für nummerierungsbezogene Maßnahmen, die auf der Grundlage der Regelungen der §§ 43a bis 43c TKG a. F. bereits erfolgen, jedoch in der Aufgabe durch die Regelungen der §§ 66a bis 66l erweitert werden, wird aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln der Regulierungsbehörde gedeckt.

Für Amtshandlungen im Rahmen der nummerierungsbezogenen Maßnahmen des Kundenschutzes nach den §§ 66a bis 66f, 66h bis 66l und § 67 Abs. 1 und 2 ist nach § 142 Abs. 1 Nr. 3 und 6 die Kostendeckung für den Verwaltungsaufwand durch Gebühren vorgesehen beziehungsweise aufgrund einer noch zu schaffenden Telekommunikations-Gebührenverordnung vorzusehen. Darüber hinaus ist die Deckung für die genannten Maßnahmen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, durch einen Telekommunikationsbeitrag auf Grundlage einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 4 vorgesehen, abzüglich eines auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils. Für den Aufbau einer Sperrliste für R-Gespräche bei der Regulierungsbehörde (§ 66i) ist für das Haushaltsjahr 2006 ein Sachaufwand von 1 Mio. Euro erforderlich. Die gegenüber den §§ 43a bis 43c TKG a. F. erweiterten nummerierungsbezogenen Aufgaben erfordern einen erhöhten Personalaufwand von zwei Stellen im mittleren Dienst und je einer Stelle im gehobenen und höheren Dienst, der aus vorhandenem Personal der Regulierungsbehörde gedeckt wird.

Durch die geänderten Vorschriften für die Aufgaben der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Vorgaben zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen entsteht der Regulierungsbehörde kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Die Ergänzung der Vorschrift über die Entschädigung der TK-Unternehmen für an die Strafverfolgungsbehörden erteilte Auskünfte über TK-Verkehrsdaten könnte in Abhängigkeit der Ausgestaltung zu der noch zu erstellenden Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG zu einer Mehrbelastung der Haushalte der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern führen, die sich derzeit nicht quantifizieren lässt.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der im Gesetz eingeräumten angemessenen Übergangsvorschriften wird damit gerechnet, dass die kundenschützenden Anforderungen überwiegend im Rahmen allgemein erforderlicher Anpassungsmaßnahmen von den betroffenen Unternehmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) umgesetzt werden können. Teilweise werden diese Anforderungen von den betroffenen Unternehmen schon gegenwärtig auf freiwilliger Basis umgesetzt. Es wird erwartet, dass die notwendigen Umstellungskosten durch eine erhöhte Akzeptanz der Dienste seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher weitgehend ausgeglichen werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Änderungen im Bereich Notruf führen für Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste im Falle des Einsatzes neuer technischer Lösungen zu einer vorübergehenden Entlastung. Durch die Änderung der Vorschriften der §§ 96, 110, 112 und 113 TKG entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5213 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Hubertus Heil
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 15/5213 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

[190-4]

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz werden die Wörter „bei Maßnahmen zur“ gestrichen und jeweils vor dem Text der Buchstaben a und b eingefügt.
2. In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 110 Abs. 9“ die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 Buchstabe b genannten Rechtsverordnung bemisst sich die Entschädigung für Leistungen bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

[367-3]

§ 23 Abs. 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 für die betriebsfähige Bereitstellung und Nutzung einer Festverbindung sowie für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen und die Nutzung von Wählverbindungen die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen. Anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 sowie der Entschädigungen für die Nutzung von

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wahlverbindungen sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes in den dort geregelten Fällen die dort genannten Entschädigungen zu gewähren.“

Artikel 3**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das [Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843)], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Teil 3 Kundenschutz“ wird die Angabe „§ 43a Verträge“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 44 wird die Angabe „§ 44a Haftung“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Kundenschutzverordnung“ durch die Wörter „Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 45a Nutzung von Grundstücken
 - § 45b Entstörungsdienst
 - § 45c Normgerechte technische Dienstleistung
 - § 45d Netzzugang
 - § 45e Anspruch auf Einzelbindungsnachweis
 - § 45f Vorausbezahlte Leistung
 - § 45g Verbindungspreisberechnung
 - § 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen
 - § 45i Beanstandungen
 - § 45j Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens
 - § 45k Sperre
 - § 45l (unbesetzt)
 - § 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
 - § 45n Veröffentlichungspflichten
 - § 45o Rufnummernmissbrauch
 - § 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 47 wird die Angabe „§ 47a Schlichtung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

Artikel 3**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das [Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843)], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- „2a. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen;“.
- b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;“.
- c) Nach der Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. „Geteilte-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird;“.
- d) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11d eingefügt:
- „11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Teledienste im Sinne des Teledienstgesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages sind;
- 11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;
- 11c. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;
- 11d. „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die dazu dienen, ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitabschnitten zu bewältigen;“.
- e) Nach der Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;“.
- f) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern 13a bis 13d eingefügt:
- „13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraumes für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;
- 13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;

Entwurf

- 13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;
- 13d. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;“.
- g) Nach der Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:
- „17a. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen sind;“.
- h) Nach der Nummer 18 wird die folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. „Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;“.

3. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a
Verträge

Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem Endnutzer im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. *den Namen und Anschrift des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit*, ist der Anbieter eine juristische Person auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „und einer Zugangsverpflichtung nach § 21 unterliegt“ gestrichen.

4. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen, die nicht nach § 21 auferlegt worden sind, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38, soweit die Regulierungsbehörde diese nicht ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 einer Pflicht zur Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwirft. Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für die die Regulierungsbehörde eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 für nicht angemessen hält, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38.“

5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

6. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a
Verträge

Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem Endnutzer im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. **seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift**, ist der Anbieter eine juristische Person auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. unverändert

Entwurf

3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
4. die angebotenen Wartungs- und Entstördienste,
5. Einzelheiten über Preise der Dienstleistungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,
6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,
7. die anwendbare Vertragslaufzeit,
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses,
9. ob und welche Entschädigungs- und Erstattungsregelungen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für den Fall anwendet, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat und
10. die praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens nach § 47a.

Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“

4. Dem § 44 wird folgender § 44a angefügt:

„§ 44a
Haftungsbegrenzung

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. *Die Begrenzung der Haftung nach den Sätzen 1 bis 3 gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, kann durch einzelvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.*“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. Einzelheiten **zu seinen Preisen**,
6. unverändert
7. die Vertragslaufzeit,
8. unverändert
9. **etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall**, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat und
10. unverändert

Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“

7. Dem § 44 wird folgender § 44a angefügt:

„§ 44a
Haftungsbegrenzung

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. **Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.**“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Berücksichtigung der Interessen
behinderter Menschen

Die Interessen behinderter Menschen sind bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die Regulierungsbehörde stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest. Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Regulierungsbehörde befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

6. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45p eingefügt:

„§ 45a
Nutzung von Grundstücken

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem Endnutzer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Endnutzer auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu diesem Gesetz (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(2) Ist der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(3) Sofern der Eigentümer keinen weiteren Nutzungsvertrag geschlossen hat und eine Mitbenutzung vorhandener Leitungen und Vorrichtungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen weiteren Anbieter nicht die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters gefährdet oder beeinträchtigt, hat der aus dem Nutzungsvertrag berechnete Anbieter einem anderen Anbieter auf Verlangen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und angebrachten Vorrichtungen des Anbieters zu gewähren. Der Anbieter darf für die Mitbenutzung ein Entgelt erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

(4) Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

§ 45b
Entstörungsdienst

Der Endnutzer kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes verlangen, dass dieser einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn-

8. unverändert

9. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45p eingefügt:

„§ 45a
unverändert

§ 45b
unverändert

Entwurf

und Feiertagen, nachgeht, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit über beträchtliche Marktmacht verfügt.

§ 45c

Normgerechte technische Dienstleistung

(1) Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit *verbindliche Normen* und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag *ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen*.

(2) Die Regulierungsbehörde soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentlichungen hinweisen.

§ 45d

Netzzugang

(1) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem Endnutzer zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.

(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 13b unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Der Endnutzer darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen.

§ 45e

Anspruch auf Einzelbindungsnachweis

(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelbindungsnachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Der Endnutzer kann einen auf diese *Angaben* beschränk-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45c

Normgerechte technische Dienstleistung

(1) Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit **nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 45) verbindlich geltende Normen** und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag **nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zu kündigen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.**

(2) unverändert

§ 45d

Netzzugang

(1) unverändert

(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. **Die wiederholte Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kann kostenpflichtig sein.**

(3) unverändert

§ 45e

Anspruch auf Einzelbindungsnachweis

(1) unverändert

(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich **und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen** sind, kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im

Entwurf

ten Einzelbindungsnachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 45f

Vorausbezahlte Leistung

Der Endnutzer *kann verlangen*, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.

§ 45g

Verbindungspreisberechnung

(1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,

1. die Dauer zeitabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln und
2. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten einschließlich der Verzugsdaten zu unterziehen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen oder einmal jährlich durch vereidigte, öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Der Nachweis über geeignete Vorkehrungen oder die Prüfbescheinigung nach Satz 1 ist der Regulierungsbehörde vorzulegen.

§ 45h

Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

(1) Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dem Endnutzer eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 TKG und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Amtsblatt festlegen. Der Endnutzer kann einen auf diese **Festlegungen** beschränkten Einzelbindungsnachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 45f

Vorausbezahlte Leistung

Der Endnutzer **muss die Möglichkeit haben**, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. **Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Regulierungsbehörde die Leistung aus. Für das Verfahren gilt § 81 Abs. 4 und 5 entsprechend.**

§ 45g

Verbindungspreisberechnung

(1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,

1. unverändert
2. **die Menge volumenabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach einem nach Absatz 3 vorgegebenen Verfahren zu ermitteln und**
3. unverändert

(2) unverändert

(3) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung volumenabhängig tarifizierter Verbindungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.

§ 45h

unverändert

Entwurf

ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Endnutzers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

§ 45i
Beanstandungen

(1) Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so ist in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines *Einzelverbindungs nachweises* aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Der Endnutzer kann verlangen, dass ihm der *Einzelverbindungs nachweis* und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.

(2) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

(3) Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, tech-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45i
Beanstandungen

(1) Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist, **die zwei Monate nach Zugang der Rechnung nicht unterschreiten darf**, und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so ist in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines **Entgelt nachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten** aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Der Endnutzer kann verlangen, dass ihm der **Entgelt nachweis** und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. **Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen zwei Monate nach einer Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst im Zeitpunkt der Vorlage fällig.** Die Regulierungsbehörde veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.

(2) unverändert

(3) Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, tech-

Entwurf

nisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.

(4) Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

§ 45j

Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung
des Verbindungsaufkommens

(1) Kann im Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen den Endnutzer Anspruch auf den Betrag, den der Endnutzer in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Endnutzer die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.

(2) Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Endnutzer weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Soweit in bestimmten Abrechnungszeiträumen das Verbindungsaufkommen einen ungewöhnlichen Umfang hatte, bleibt dieses besondere Verbindungsaufkommen bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht.

(3) Der Endnutzer kann verlangen, dass die Durchschnittsberechnung nicht auf die vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträume, sondern auf vergleichbare Abrechnungszeiträume der zwei vorangegangenen Kalenderjahre gestützt wird. In diesem Fall findet Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Endnutzer auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt *im Zeitpunkt* der Beanstandung als fällig.

§ 45k

Sperrung

(1) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darf an festen Standorten zu erbringen-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können **oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Endnutzer abgeschlossen**, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.

(4) unverändert

§ 45j

Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung
des Verbindungsaufkommens

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Endnutzer auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt **spätestens zwei Monate nach** der Beanstandung als fällig.

§ 45k

Sperrung

(1) Der Anbieter **öffentlich zugänglicher Telefondienste** darf an festen Standorten zu erbringende Leistun-

Entwurf

de Leistungen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperrung). § 108 Abs.1 bleibt unberührt.

(2) Wegen Zahlungsverzuges darf der Anbieter eine Sperrung durchführen, wenn der Endnutzer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androht und dabei auf die Möglichkeit des Endnutzers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Endnutzer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Anbieter hat den Endnutzer zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j aufgefordert und der Endnutzer hat diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Anbieter und Endnutzer noch nicht fällig sind.

(3) Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

(4) Der Anbieter darf eine Sperrung durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Endnutzer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(5) Die Sperrung ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperrung fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

§ 45m

Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter seines Zugangs zu dem öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetz jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbieter-eigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen. Der Teilnehmer kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen; für diesen Eintrag darf ein Entgelt erhoben werden.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Endnutzer zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperrung). § 108 Abs.1 bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 45m

unverändert

Entwurf

§ 45n

Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,

1. seinen Namen und seine Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die einzelnen von ihm angebotenen Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst sowie Wartungsdienste einschließlich der Angabe, ob die Entgelte für Dienste gegenüber den Endnutzern einzeln oder wie sie im Einzelnen zusammen mit anderen Diensten berechnet werden,
3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen,
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelverbindungs nachweisen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telefonnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers

zu veröffentlichen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Regulierungsbehörde, hat der Anbieter der Regulierungsbehörde den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Anbieter verpflichten, Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste auf Kosten der Anbieter zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann im Fall von Satz 1 vorgeben, welche Maßstäbe und Verfahren für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Daten anzuwenden sind.

(3) Die Regulierungsbehörde kann in ihrem Amtsblatt jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben können. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45n

Veröffentlichungspflichten

(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,

1. seinen Namen und seine **ladungsfähige** Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

zu veröffentlichen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Regulierungsbehörde, hat der Anbieter der Regulierungsbehörde den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 45o

Rufnummernmissbrauch

Wer Rufnummern abgeleitet zuteilt, hat den Zuteilungsnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die unangeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Hat der Zuteilungsgeber gesicherte Kenntnis davon, dass eine von ihm zuteilte Rufnummer zur gesetzlich verbotenen, unangeforderten Übersendung von Informationen und Leistungen verwendet wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren. Im Fall einer Rufnummernübertragung nach § 46 gelten die in Satz 2 und 3 enthaltenen Pflichten für denjenigen, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist.

§ 45p

Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Endnutzers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“

7. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Schlichtung

(1) Der Endnutzer kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a bis 46 vorgesehene Verpflichtung gegenüber *einem Endnutzer* erfüllt hat, bei der Regulierungsbehörde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Zur Durchführung der Schlichtung hört die Regulierungsbehörde den Endnutzer und den Anbieter an. Sie soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter hinwirken.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, wenn der Endnutzer und der Anbieter sich geeinigt und dies der Regulierungsbehörde mitgeteilt haben, wenn sie übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat oder wenn die Regulierungsbehörde dem Endnutzer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.

(4) Die Regulierungsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht.“

8. In § 66 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 45o

unverändert

§ 45p

unverändert

10. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Schlichtung

(1) Der Endnutzer kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a, **45** bis 46 **Abs. 2** vorgesehene Verpflichtung **ihm** gegenüber erfüllt hat, bei der Regulierungsbehörde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

11. § 66 Abs. 4 Satz 1 **wird wie folgt gefasst:**

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume sowie für den Erwerb, Umfang

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) *Im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 66 bis 66f kann die Regulierungsbehörde zur Erleichterung der Information der Endkunden über Preise unter Berücksichtigung der Ziele der Nummerierung nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände für bestimmte Nummernbereiche oder für bestimmte Nummernteilbereiche zeitabhängige oder zeitunabhängige Höchstpreise festsetzen. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die Festsetzungen nach Satz 1 sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.*“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
10. *In § 96 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ eingefügt.*
11. *Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.*
12. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) **Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen gelten würden, legt die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den Festnetzen fest. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.**“
- b) unverändert
13. § 93 wird wie folgt geändert:
- Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) **Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Diensteanbieter in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko und – wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahme liegt – über mögliche Abhilfen, einschließlich der für sie voraussichtlich entstehenden Kosten, zu unterrichten.**“
14. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Zwecken“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Angerufenen“ durch das Wort „Anrufenden“ ersetzt.
15. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) **Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.“

16. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufe einschließlich

1. der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht oder in Fällen, in denen die Rufnummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind und

2. der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,

unverzüglich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von den Netzbetreibern“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Netzbetreiber“ gestrichen.

11. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Technische Richtlinie ist von der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „In Fällen, in denen neue technische Entwicklungen noch nicht in der Technischen Richtlinie berücksichtigt sind, hat der Betreiber die Gestaltung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Regulierungsbehörde abzustimmen, die die berechtigten Stellen angemessen beteiligt.“

b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.

bb) An Nummer 2 wird die Angabe „oder den §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung“ angefügt.

12. In § 112 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Seenotrufnummer“ durch das Wort „Rufnummer“ ersetzt.

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

13. § 113 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 145 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46a“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
15. In § 149 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
16. § 150 wird wie folgt geändert:
- Absatz 11 wird aufgehoben.
 - Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:
„(12a) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 bemisst sich die Entschädigung für die in § 110 Abs. 9 bezeichneten Leistungen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“
17. In § 152 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) genannten Regelungen der §§ 66a bis 66i und 66h bis 66l“ ersetzt.

Artikel 4**Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

19. unverändert
20. Dem § 121 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Monopolkommission kann Einsicht in die bei der Regulierungsbehörde geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Vorgaben des § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.“
21. § 145 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 47a“ ersetzt.
 - unverändert
22. unverändert
23. § 150 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 9 folgender Absatz 9a eingefügt:
„(9a) Wer Teilnehmern technisch neue öffentlich zugängliche Telefondienste anbietet oder den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht, muss die Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1 erst ab dem 1. Januar 2009 erfüllen.“
 - unverändert
 - unverändert
24. unverändert

Artikel 4**Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) Die Angabe zu § 45l wird wie folgt gefasst:
„§ 45l Kurzwahldienste“.
- b) Nach der Angabe zu § 66 werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 66a Preisangabe
 - § 66b Preisansage
 - § 66c Preisanzeige
 - § 66d Preishöchstgrenzen
 - § 66e Verbindungstrennung
 - § 66f Anwahlprogramme (Dialer)
 - § 66g Wegfall des Entgeltanspruchs
 - § 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern
 - § 66i R-Gespräche
 - § 66j Rufnummernübermittlung
 - § 66k Internationaler entgeltfreier Telefondienst
 - § 66l Umgehungsverbot“.

2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:

„§ 45l
Kurzwahldienste

(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, *verlangen, einen kostenlosen Hinweis zu erhalten*, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Endnutzer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.

(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen. *Die Kündigung kann auch gegenüber dem Anbieter des Zugangs zu dem Telekommunikationsnetz erklärt werden, den der Endnutzer für die Kurzwahldienste nutzt.*

(3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim Endnutzer maßgeblich ist, hat der Anbieter dem Endnutzer eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehört insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der Endnutzer den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; den-

2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:

„§ 45l
Kurzwahldienste

(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, **einen kostenlosen Hinweis verlangen**, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. **Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet.** Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Endnutzer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.

(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen.

(3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim Endnutzer maßgeblich ist, hat der Anbieter dem Endnutzer eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehört insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, **sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind**, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der Endnutzer

Entwurf

noch geleistete Zahlungen des Endnutzers an den Anbieter sind zurückzuzahlen.“

3. Nach § 66 werden folgende §§ 66a bis 66l eingefügt:

„§ 66a
Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. *Erfolgt eine Preisangabe nicht oder nicht gemäß den Sätzen 2 und 3, kommt das Dauerschuldverhältnis nicht zustande.* Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 *keine einheitlichen Preise gelten, sind diese in einer Von-bis-Preisspanne* anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66b
Preisansage

(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste und im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen; dies gilt nicht im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis *nach Maßgabe des Satzes 2 anzusagen*. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden *festnetzbezogenen Referenzpreis des Betrei-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; dennoch geleistete Zahlungen des Endnutzers an den Anbieter sind zurückzuzahlen.“

3. Nach § 66 werden folgende §§ 66a bis 66l eingefügt:

„§ 66a
Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 **für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen** anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66b
Preisansage

(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste und im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen; dies gilt nicht im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis **entsprechend der Sätze 1 und 2 anzusagen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann**. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für **sprachgestützte** Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von **2 Euro** pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden **Preis für Anrufe aus den Festnetzen ein-**

Entwurf

bers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzuzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst besteht eine Preisansageverpflichtung *entsprechend Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen kann, aber vor der Weitervermittlung vorzunehmen ist. Ist der zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Weitervermittlung dem Auskunftsdiensteanbieter nicht genau bekannt, ist je nach Art der weiterzuvermittelnden Rufnummer eine Von-bis-Preisspanne der Verbindung pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung anzuzusagen.*

§ 66c
Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45l derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 1 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf *höchstens 3 Euro* pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. *Eine Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen ist grundsätzlich unzulässig. Telefaxdienste dürfen grundsätzlich nur zeitunabhängig abgerechnet werden.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile **unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes** anzuzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen **sprachgestützten** Auskunftsdienst besteht **die** Preisansageverpflichtung **für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann** während der Inanspruchnahme des **sprachgestützten** Auskunftsdienstes **erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.**

§ 66c
Preisanzeige

(1) unverändert

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt **und veröffentlicht** die Regulierungsbehörde.

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf **bei Anrufen aus den Festnetzen höchstens 2 Euro pro Minute und bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen höchstens 3 Euro** pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. **Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelbindungsnachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen.**

Entwurf

(3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde *nach Maßgabe des § 67 Abs. 2* von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

§ 66e

Verbindungstrennung

(1) Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach sechzig Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. Sie kann durch Verfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

§ 66f

Anwählprogramme (Dialer)

(1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert wurden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllen und ihr gegenüber schriftlich versichert wurde, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einem von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Nummernbereich angeboten werden. Das Betreiben eines nicht registrierten Dialers neben einem registrierten Dialer unter einer Nummer ist unzulässig.

(2) Unter einer Zielrufnummer registriert die Regulierungsbehörde jeweils nur einen Dialer. Änderungen des Dialers führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen *festlegen* und durch Verfügung veröffentlichen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Registrierung von Dialern ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforder-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde **entsprechend dem Verfahren nach § 67 Abs. 2** von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

§ 66e

unverändert

§ 66f

Anwählprogramme (Dialer)

(1) unverändert

(2) Unter einer Zielrufnummer registriert die Regulierungsbehörde jeweils nur einen Dialer. Änderungen des Dialers führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen **sowie zur Registrierung von Dialern nach Satz 1 festlegen, soweit diese Verfahren in gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten**, und durch Verfügung veröffentlichen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Registrierung von Dialern ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforder-

Entwurf

liche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegend gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen oder wiederholt eine Registrierung durch falsche Angaben erwirkt hat.

§ 66g

Wegfall des Entgeltanspruchs

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2 und 3 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden,
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden oder
6. nach Maßgabe des § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden.

§ 66h

Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern

(1) Jedermann kann in Schriftform von der Regulierungsbehörde Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er-Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Regulierungsbehörde kann von ihren Zuteilungnehmern oder von demjenigen, in dessen Netz die (0)190er-Rufnummer geschaltet ist oder war, Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Diese Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anfrage der Regulierungsbehörde erteilt werden. Die Verpflichteten nach Satz 2 haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er-Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungnehmer und gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet.

(2) Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Regulierungsbehörde erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

liche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegend gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen oder wiederholt eine Registrierung durch falsche Angaben erwirkt hat. **Im Fall von Satz 1 teilt die Regulierungsbehörde ihre Erkenntnisse den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Stellen mit.**

§ 66g

Wegfall des Entgeltanspruchs

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. unverändert
2. unverändert
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden **oder gegen die Verfahren zu Tarifierungen nach § 66d Abs. 2 Satz 2 und 3 verstoßen wurde,**
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

§ 66h

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste geschaltet sind. Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind. Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftspflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für Neuartige Dienste von der Regulierungsbehörde zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.

§ 66i
R-Gespräche

Aufgrund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.

§ 66j
Rufnummernübermittlung

Als Rufnummer des Anrufers darf an den Angerufenen nur eine Nummer übermittelt werden für einen Dienst, der den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels ein- und ausgehender Verbindungen ermöglicht. Die Übermittlung einer anderen Rufnummer ist unzulässig. Für durchwahlfähige Anschlüsse mit Ortsnetzz Rufnummern, für die ein Rufnummernblock zugeteilt wurde, ist die Übermittlung der Rufnummer einer Zentralstelle zulässig.

§ 66k
Internationaler entgeltfreier Telefondienst

Anrufe bei (00)800er-Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.

§ 66l
Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis 66k finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

4. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „§ 66h Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.

§ 66i
unverändert

§ 66j
unverändert

§ 66k
unverändert

§ 66l
unverändert

4. § 149 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 13a bis 13i eingefügt:	bb) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 13a bis 13j eingefügt:
„13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 6, 7 oder 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	„13a. unverändert
13b. entgegen § 66a Satz 3 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt,	13b. unverändert
13c. entgegen § 66a Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,	13c. unverändert
13d. entgegen § 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 1, § 66b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4, oder § 66b Abs. 2 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,	13d. unverändert
13e. entgegen § 66c Abs. 1 den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,	13e. unverändert
	13f. entgegen § 66d Abs. 1 oder 2 die dort genannte Preishöchstgrenze nicht einhält.
13f. entgegen § 66e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,	13g. unverändert
13g. entgegen § 66f Abs. 1 Satz 1 einen Dialer einsetzt,	13h. unverändert
13h. entgegen § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste anbietet,	13i. unverändert
13i. entgegen § 66j Satz 1 eine Rufnummer übermittelt,“.	13j. unverändert
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30“ durch die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13i, 15, 19, 21 und 30“ ersetzt.	b) unverändert

Artikel 5

Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von **3 Euro** pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Artikel 5

Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

[900-15]

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von **2 Euro** pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„(4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderungen für eine Preisansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erforderlich machen. Die Festlegungen sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.“

2. § 66c wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme soweit nach Absatz 2 Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt die Einzelheiten zu geeigneten Verfahren nach Satz 1 festlegen.“

3. § 66g wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 66b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 66b Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 66i Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) Der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperrliste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.“

4. § 66i wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Regulierungsbehörde führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern von Anschlüssen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperrliste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen. Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfall der abgeleiteten Zuteilung. Die Regulierungsbehörde stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.“

5. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Nummer 13d wird nach der Angabe „§ 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „oder 5“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Nummer 13e wird nach der Angabe „§ 66c Abs. 1“ die Angabe „Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.
- c) In Nummer 13h wird die Angabe „§ 66i Satz 2“ durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Mit Ausnahme von Artikel 4 und Artikel 5 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.
2. Artikel 4 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.
3. Artikel 5 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Anlage
(zu § 45a)

Nutzungsvertrag

des/der

.....
(Eigentümer/Eigentümerin)

mit

der

.....
(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

..... Straße
(Platz) Nr.

in

.....
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und Instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den

Artikel 6

unverändert

Anlage
(zu § 45a)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

....., den

Bericht des Abgeordneten Hubertus Heil

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/5213 wurde in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat die Beratung der Vorlage in der 90. Sitzung des Ausschusses am 20. April 2005 aufgenommen und beschlossen, zu der Vorlage eine Öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchzuführen. Die Anhörung erfolgte in der 92. Sitzung am 12. Mai 2005. Die Beratung wurde in der 95. Sitzung am 15. Juni 2005 fortgesetzt und abgeschlossen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1981 ein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme dieses Änderungsantrages.

Der Ausschuss beschloss ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5213 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG) die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert und neu gefasst. Zusätzlich werden die verbraucherschützenden Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdienstern optimiert. Den Verbrauchern und Unternehmen soll damit ein im Telekommunikationsrecht umfassendes Gesetzeswerk bereitgestellt werden.

Mit dem novellierten Kundenschutzrecht des TKG werden die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten festgelegt. Insbesondere werden die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste und ihrer Kunden geregelt. Die Vorschriften regeln das zivilrechtliche Verhältnis beider Vertragsparteien und berühren damit unmittelbar das vertragliche Verhältnis der Beteiligten und schränken insoweit die Vertragsautonomie der Parteien ein.

Darüber hinaus werden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten weiter konkretisiert.

Spezielle verbraucherschützende Regelungen, die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern enthalten sind, sollen fortgeschrieben werden.

Auch werden telekommunikationsspezifische Regelungen an rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen angepasst.

Die Aufgabenzuweisung für die Regulierungsbehörde wird hinsichtlich der Vorgaben für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen an den Stand der praktizierten Verfahren angepasst.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 92. Sitzung am 20. April 2005 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)1900 zusammengefasst wurden.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutsche Telekom DTAG
- VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
- e-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG
- Jamba! AG
- ARCOR AG & Co. KG
- FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.
- BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen zu der Anhörung komprimiert dargestellt.

Die Deutsche Telekom AG begrüßt den Gesetzentwurf hinsichtlich der vorgesehenen Entschädigungsregelungen für die TK-Anbieter bei der Überwachung der Telekommunikation und bei der Beantwortung von Auskunftersuchen durch Strafverfolgungsbehörden. Insgesamt führe der Kabinettsentwurf jedoch zu einer Überregulierung und zu einer Behinderung innovativer Dienstangebote sowie zu einer unnötigen

gen Eindämmung des Wachstums- und Beschäftigungspotenzials in einer der wenigen prosperierenden Branchen. Ziel müsse es sein, den Qualitätswettbewerb unter den TK-Anbietern zu verstärken. Dabei sei der tatsächliche Handlungsbedarf festzustellen, denn viele in der aktuellen Diskussion geforderte Verbraucherschutzrechte seien empirisch schwach bis gar nicht hinterlegt. Auch gehe der vorliegende Gesetzentwurf in einigen Bereichen weit über den in der EU-Universaldienstrichtlinie festgelegten Zweck hinaus, staatlichen Verbraucherschutz im Sinne von Mindestanforderungen zu gewähren. Die geplanten Regelungen zur Ausweitung des Mehrwertdienstegesetzes würden außerdem zu einer unnötigen Behinderung von Zukunftsmärkten im Bereich der Telekommunikation führen. Ob die Verbraucher bereit seien, für zusätzlichen Schutz höhere Preise zu akzeptieren, müsse der Kunde selbst entscheiden können.

Für den Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) ist der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates eine gute Grundlage für weitere Beratungen im Deutschen Bundestag. Der Entwurf sei jedoch in einigen Punkten nicht präzise genug und setze zu sehr auf nachträgliche Eingriffe statt auf Prävention. So würde eine tatsächliche Preis- und Angebotstransparenz bereits im Vorfeld die Missbrauchsmöglichkeiten verhindern. Deshalb werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die Verpflichtung zu klaren und verbindlichen Angaben zu Preis, Anbieter und Leistungsumfang in der Werbung vom VATM unterstützt. Gesetzliche Verpflichtungen zur Preisansage seien jedoch überflüssig und führten zu einer Überregulierung. Auch würden an anderen Stellen verbraucherschützende Regelungen auf Bereiche ausgedehnt, in denen kein oder nur ein geringes Missbrauchspotenzial bestehe. Für die parallele Existenz von Offline- und Online-Billing müsse der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung treffen. Die Abrechnungsmodalitäten von Mehrwertdiensten seien im Gesetzentwurf als ein aus Verbrauchersicht wichtiges Thema gar nicht berücksichtigt. Der VATM begrüßt das Regelungsvorhaben hinsichtlich der Entschädigung für TK-Überwachungsmaßnahmen.

Die e-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG betont, dass die Mobilfunknetzbetreiber im vergangenen Jahr für einen verbesserten Kundenschutz bereits eine Reihe von freiwilligen Maßnahmen ergriffen haben, die teilweise auch Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hätten. Insgesamt gehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch deutlich über das hinaus, was die TK-Anbieter als erforderlich erachteten. Soweit die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen insbesondere bei der „Handshake-SMS“ bei Einmal-Kurzwahl-Datendiensten nicht auch an einer Änderung der Technik in den jeweiligen Netzen ansetzen, kämen hierdurch auf die Mobilfunknetzbetreiber und auf Unternehmen aus diesem Marktsegment erhebliche und unverhältnismäßige Kostenbelastungen zu. Entsprechende Regelungen seien in der parlamentarischen Debatte vor diesem Hintergrund zu überdenken.

Der Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. (BREKO) begrüßt die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten des Anbieters von TK-Leistungen bei einem Vertragsschluss mit dem Endnutzer. Auch die Regelung zur Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen wird von BREKO ebenso positiv bewertet wie die Regelung zum

Rufnummernmissbrauch. Die geplante Vorschrift zur Haftungsbegrenzung erfasse jedoch nicht die wesentlichen Problembereiche. Die Kündigungsrechte des Endnutzers bei Nichteinhaltung normgerechter technischer Dienstleistungen durch den TK-Anbieter hält BREKO für zu weit gehend. Auch sei die Vorschrift zum kostenfreien Netzzugang bei der Sperrung bestimmter Rufnummerngassen ebenso klarstellungsbedürftig wie die Vorschrift zur einheitlichen Rechnungsstellung durch die Teilnehmernetzbetreiber. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Einzelbindungsnachweisen auch auf Online-Verbindungen mache umfangreiche technische Modifikationen erforderlich und belaste die Unternehmen erheblich. In diesem Zusammenhang sei auch die vorgesehene Verpflichtung der Unternehmen zur Vorhaltung der Technik zum Einsatz von Prepaid-Produkten im Festnetz (Calling Cards) unverhältnismäßig. BREKO begrüßt die Klarstellung zu den Einwendungsausschlussklauseln hinsichtlich Form und Frist. Die Vorschrift zu den Kündigungsmodalitäten bei Inanspruchnahme von Kurzwahldiensten sei hingegen zu streichen. Der in dem Gesetzentwurf aufgeführte Katalog von Veröffentlichungspflichten erscheine unangemessen differenziert und sei mit Verbraucherschutzabwägungen nicht mehr zu rechtfertigen. Auch die vorgesehene Regelung zur Durchführung von Schlichtungsverfahren sei zu weitgehend und diene nicht dem Verbraucherschutz. Die geplanten Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs von Mehrwertdiensten seien vor dem Hintergrund des erheblichen finanziellen Aufwands für die technische Umsetzung unverhältnismäßig. Der von der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag zur Verpflichtung einer angemessenen Entschädigung wird von BREKO grundsätzlich begrüßt, sehe jedoch inhaltlich keine angemessene Entschädigung vor.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) bewertet den vorliegenden Gesetzesvorschlag und die hierin zum Ausdruck kommenden Bemühungen, den Verbraucherschutz in der Telekommunikation auf eine breitere gesetzliche Grundlage zu stellen und das Sanktionsinstrumentarium zu schärfen, als positiv. Die VZBV begrüßt die Einbeziehung der in den Mobilfunknetzen genutzten Kurzwahl-Rufnummern in den Geltungsbereich des Gesetzes, die Ausweitung der Preisangabe auf alle diensteanbietenden Rufnummernbereiche und die Ausweitung der unentgeltlichen Einzelbindungsnachweise auch auf Online-Verbindungen sowie die Verpflichtung von Call-by-Call-Anbietern zur Preisansage grundsätzlich vor dem Schalten der Verbindung. Positiv zu bewerten sei auch die Regelung umfassender Informationspflichten für die Anbieter von Kurzwahldiensten und die Klarstellung, dass Kurzwahl-Rufnummern herkömmlichen, durch die Regulierungsbehörde zu verwaltenden Rufnummern definitorisch gleichgestellt würden. Der vorliegende Regelungsumfang sei jedoch ein Mindestmaß dessen, was für einen ausreichenden Verbraucherschutz in der Telekommunikation notwendig sei. So sei hinsichtlich der unüberschaubaren Abrechnungssysteme eine Beweislastregelung zugunsten der Kunden überfällig. Die Ausnahmeregelungen für den Mobilfunk in Bezug auf technische Anforderungen und im Bereich von Preisinformationspflichten für neuartige Dienste seien zu streichen. Auf eine Erhöhung der Höchstgrenze des Maximalbetrages für zeitabhängig abgerechnete Premium-Dienste sei zu verzichten. Auch wäre der Schwellenwert für eine Preisangabe bei Auskunfts-, Kurzwahl-,

Sprach- und neuartigen Diensten zu hoch angesetzt. Volumenabhängige tarifizierte Verbindungen seien in die Regelungen für die Verbindungspreisberechnung einzubeziehen.

Nach Ansicht der O₂ Germany GmbH & Co OHG ist eine Anhebung der Schwellenwerte für die Preisanzeige-SMS bei Premium-SMS-Diensten auf 3 Euro erforderlich. Für die im Gesetzentwurf vorgesehenen technisch umzusetzenden Maßnahmen müsse eine Übergangsfrist von 12 bis 18 Monaten gelten. Auch sei der Betrag, ab dem der Anbieter von Kurzwahl-Abos dem Endnutzer eine kostenlose Warn-SMS zu übermitteln habe, auf 50 Euro anzuheben. In diesem Zusammenhang müsse ein jederzeitiges Kündigungsrecht vereinbar sein, sofern der Endnutzer hierauf in einer Bestätigungs-SMS hingewiesen werde. Eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung sei dahin gehend erforderlich, dass vor der Einrichtung einer Sperre von Rufnummernbereichen nur Mehrwertdiensterrufnummernbereiche umfasst werden. Eine Ausweitung der Einzelverbindungs-nachweise auf SMS/MMS und Prepaid-Produkte lehnt O₂ Germany ab. Auch dürften Kombinationstarife keinem generellen Verbot unterliegen. Vielmehr seien für den zeitunabhängigen Tarifteil Preishöchstgrenzen festzulegen.

Die Jamba! AG begrüßt die Einführung von Informationsmechanismen über den Kostenstand in Anspruch genomener Dienste durch den Diensteanbieter, sog. Bill-Warning. Jedoch sei die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von 20 Euro anzuheben. Insbesondere bei zukunftssträchtigen und höherwertigen Diensten im UMTS-Bereich würde eine Grenze von bereits 20 Euro Geschäftsmodelle für innovative Dienste verhindern. Insoweit müsse der Betrag, ab dem eine entsprechende Bill-Warning-Verpflichtung entsteht, verhältnismäßig sein. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene doppelte Bill-Warning-Verpflichtung bei Premium-SMS bietet nach Ansicht der Jamba! AG keine Vorteile für den Verbraucher. Die Einführung einer Info-SMS bei einmaligen Premium-SMS-Diensten ist nach Auffassung der Jamba! AG als unverhältnismäßig abzulehnen, da hierbei kein Missbrauchspotenzial existiere.

Nach Auffassung der ARCOR AG & Co KG ist eine Preisanzeigepflicht bei einer Betreiberwahl im Einzelverfahren (Call-by-Call) abzulehnen, da insoweit kein relevantes Missbrauchspotenzial existiere. Darüber hinaus sollte die Pflicht zur Erstellung eines unentgeltlichen Einzelverbindungs-nachweises (EVN) nicht auf Online-Verbindungen erstreckt werden, da die Kosten für die EVN-Erstellung höher seien, als für die Verbindungsleistung. Darüber hinaus müsse dem Kunden, der seine Gespräche einen Verbindungsnetzbetreiber (Preselection-Anbieter) führt, die Möglichkeit eröffnet werden, nur eine einzige Rechnung von seinem Anbieter zu erhalten. Die Einräumung eines fristlosen Sonderkündigungsrechts lehnt ARCOR ab, da der Gesetzgeber die gesetzlichen Anforderungen vor dem Hintergrund bereits bestehender Regelungen nicht benenne.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST) bewertet den technologieneutralen Ansatz und die vorausschauende Einbeziehung junger am Markt befindlicher Segmente in den Geltungsbereich des Gesetzes als positiv. Der Verband verweist in diesem Zusammenhang allerdings auf die Gefahr marktgefährdender Eingriffe ohne einen erkennbaren Vorteil für den Verbraucher. FST spricht sich auf diesem Grund gegen eine generelle Preisanzeigepflich-

tung für Call-by-Call aus. Eine Verpflichtung zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne für Anrufe aus den Mobilfunknetzen in der Werbung lehnt FST ebenfalls ab. Auch sei die Preishöchstgrenze für zeitabhängig abgerechnete Dienste auf 3 Euro anzuheben. Kombinationstarife seien bis zu einer Gesamthöhe von 30 Euro pro Verbindung zuzulassen und die Preisanzeigepflicht in Form einer zusätzlichen Info-SMS dürfe sich nur auf Abo-Dienste beschränken. Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen müsse der Warnhinweis für erreichte Preisgrenzen auf Verlangen des Endnutzers auf 50 (mind. 25) Euro im Monat angehoben werden.

Der Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V. (BITKOM) begrüßt das gesetzgeberische Bemühen, einen angemessenen Ausgleich zwischen Verbraucherschutzaspekten und Markterfordernissen herbeizuführen. Die Anwendbarkeit der Kundenschutzvorschriften sei jedoch auf private Verbraucher zu beschränken, da diese insoweit schützenswerter seien als Groß- und Geschäftskunden. Auch stünden die Kosten der Preisanzeige bei einer generellen Preisanzeigepflicht im Call-by-Call-Bereich in Bezug auf den Preis des Produkts in einem Missverhältnis. Die generelle Pflicht zur „Handshake-SMS“ bei jedem Dienst ab einem Euro entwerfe die Wirksamkeit eines sinnvollen Verbraucherschutzes. Die vorgesehenen Vorschriften im Kurzwahldienstbereich führten außerdem zu einer Behinderung von Produktinnovationen in einem aufstrebenden Markt. Zu weit gehende kostenlose Sperrmöglichkeiten würden den Anbieter zum Spielball des Kunden machen. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten seien zu weit reichend, denn sie würden eine fruchtlose und kostspielige Streitkultur um Centbeträge fördern. Die technisch erforderlichen Umrüstungen seien außerdem angesichts zu kurz gefasster Übergangsfristen tatsächlich nicht realisierbar.

IV. Ausschussberatungen

Nach Einschätzung der Vertreter der **Fractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt der Gesetzentwurf einen gelungenen Kompromiss zwischen der Wahrung des Verbraucherschutzes und der Freiheit der unternehmerischen Entscheidung dar. Es sei darum gegangen, einerseits Missbräuche auszuschließen und andererseits Geschäftsmodelle nicht zu behindern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, dass es darum gehen müsse, eine faire Balance zwischen Verbraucherschutz und Wirtschaft zu erreichen. Dies seien zwei Seiten derselben Medaille. Der vorgelegte Gesetzentwurf verfehle jedoch in vielen Bereichen den Schutzzweck für die Verbraucher und sei für die Telekommunikationsbranche als wichtiger Wachstumsbranche schädlich. Eine Preisanzeigepflicht sei im Call-by-Call-Bereich nicht sinnvoll. Auch seien die Übergangsfristen für die Implementierung zu kurz bemessen.

Auch die **Fraktion der FDP** lehnte den Gesetzentwurf ab, weil er nach ihrer Auffassung zu überzogenen Belastungen der Wirtschaft führe. Die geplante Neuregelung werde sich für diese wichtige Wachstumsbranche innovations- und wettbewerbshemmend auswirken. Dies sei letztendlich auch für die Verbraucher schädlich.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 3

Zu Nummer 3

Klarstellung mit Blick auf Artikel 9 Abs. 2 der Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG), dass ein Standardangebot auch dann verlangt werden kann, wenn marktmächtigen Unternehmen keine Zugangsverpflichtungen auferlegt wurden.

Zu Nummer 4

Klarstellung mit Blick auf Artikel 13 der Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG), dass abweichend von der in § 30 Abs. 1 Satz 1 in der Regel vorzusehenden Genehmigungspflicht ausnahmsweise auch eine nachträgliche Entgeltregulierung bzw. bei freiwilligen Leistungen ausnahmsweise auch eine Genehmigungspflicht vorgegeben werden kann.

Zu Nummer 5

Folgeanpassung – Verweis – wegen der Änderung des § 30 Abs. 3.

Zu Nummer 6 – § 43a Nr. 1

Zur Verbesserung der Transparenz wird im Interesse der Verbraucher vorgegeben, dass nicht nur die Postfachadresse, sondern die ladungsfähige Anschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 6 – § 43a Nr. 5

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 6 – § 43a Nr. 7

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 6 – § 43a Nr. 9

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 7 – § 44a

Nach dem Regierungsentwurf kann die Haftungsbegrenzung durch vertragliche Regelungen mit Endnutzern, die keine Verbraucher sind, ausgeschlossen werden. Damit würden die Telekommunikationsunternehmen gegenüber gewerblichen Kunden in größerem Umfang haften als gegenüber Verbrauchern. Aufgrund ihrer Nachfragemacht können gewerbliche Kunden ggf. sehr günstige Sondervereinbarungen gegenüber Telekommunikationsunternehmen aushandeln. Im Rahmen dieser flexiblen Gestaltung der Vertragsverhältnisse sollten auch keine gesetzlichen Festlegungen über die Haftungsgrenzen erfolgen.

Zu Nummer 9 – § 45c Abs. 1

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, welche technischen Normen von der Vorschrift erfasst werden. Im Übrigen wird das im Regierungsentwurf vorgesehene sofortige Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung von Normen mit Blick

auf allgemein übliche zivilrechtliche Regelungen, wonach sofortige Kündigungsrechte nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsstörungen gerechtfertigt sind, geändert.

Zu Nummer 9 – § 45d Abs. 2

Zur Vermeidung von Missbräuchen wird vorgegeben, dass die Unternehmen für die wiederholte Freischaltung ein Entgelt verlangen können. Zusätzlich wird der im Regierungsentwurf enthaltene falsche Verweis auf § 3 Nr. 13b („Nummernbereich“) in § 3 Nr. 18a („Rufnummernbereich“) berichtigt.

Zu Nummer 9 – § 45e Abs. 2

Nach dem Regierungsentwurf kann die Regulierungsbehörde vorgeben, welche Angaben in dem Einzelbindungsnachweis, der den Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen ist, enthalten sein müssen. Mit der Änderung erhält die Regulierungsbehörde zusätzlich die Befugnis, auch die Form eines solchen Einzelbindungsnachweises – z. B. Schriftform oder Online – vorzugeben. Damit kann den unterschiedlichen Techniken und Vertragsgestaltungen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 9 – § 45f

Entsprechend der Universaldienstrichtlinie wird klargestellt, dass es sich bei der Dienstleistung „Vorausbezahlte Leistung“ um eine Universaldienstleistung handelt. Das heißt, es reicht aus, dass der Verbraucher ein entsprechendes Produkt am Markt in Anspruch nehmen kann. Sofern dies nicht der Fall ist, kann die Regulierungsbehörde ein Unternehmen zum Angebot einer entsprechenden Dienstleistung verpflichten.

Zu Nummer 9 – § 45g Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3

Klarstellung, dass auch volumenabhängige Tarife nach bestimmten von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem BSI vorgegebenen Verfahren zu prüfen sind.

Zu Nummer 9 – § 45i Abs. 1

Mit den Änderungen werden die Prüfbitten des Bundesrates im Interesse rechtsklarerer Regelungen aufgegriffen. Zusätzlich wird mit Blick auf die Änderung des § 45e, nach der die Regulierungsbehörde für den unentgeltlichen Einzelbindungsnachweis eine geringere Aufschlüsselungstiefe (z. B. bei nicht sprachbasierten Telekommunikationsdiensten) vorgeben kann, klargestellt, dass bei Beanstandungen von Rechnungen eine Aufschlüsselung nach Einzelverbindungen gewährleistet sein soll.

Zu Nummer 9 – § 45i Abs. 3

Mit den Änderungen werden die Prüfbitten des Bundesrates im Interesse rechtsklarerer Regelungen aufgegriffen.

Zu Nummer 9 – § 45j Abs. 4

Die Vorgabe, Verzugszinsen zu zahlen, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, ist nur bei entsprechender Mahnung gerechtfertigt. Mit der Änderung wird aber sichergestellt, dass der Kunde innerhalb einer vorgegebenen Mindestfrist das zuviel gezahlte Entgelt erstattet bekommt.

Zu Nummer 9 – § 45k Abs. 1

Mit der Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, den Anwendungsbereich der Vorschrift mit Blick auf die Universaldienstrichtlinie auf Telefondiensteanbieter zu beschränken.

Zu Nummer 9 – § 45n Abs. 1 Nr. 1

Zur Verbesserung der Transparenz wird im Interesse der Verbraucher vorgegeben, dass nicht nur die Postfachadresse, sondern die ladungsfähige Anschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 10 – § 47a Abs. 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur derjenige ein Schlichtungsverfahren einleiten kann, der auch von der Pflichtverletzung betroffen ist. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Der im Regierungsentwurf enthaltene umfassende Verweis auf die §§ 43a bis 47 begründet eine nicht sachgerechte Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf Tatbestände, für die teilweise die Beschlusskammern zuständig sind (z. B. § 46 Abs. 3).

Zu Nummer 11 – § 66 Abs. 4 Satz 1

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nummerierungsverordnung sich auf die Regelungen der bisher in Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern beschränkt und insbesondere die wesentlichen verbraucherrelevanten Vorschriften zu Mehrwertdienstern unmittelbar im Gesetz normiert werden.

Zu Nummer 12 – § 67 Abs. 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Befugnisse der Regulierungsbehörde bei der Preisfestsetzung. Im Interesse der Preistransparenz legt die Regulierungsbehörde einen Preis in den Fällen fest, in denen unterschiedliche Preise deshalb gelten, weil der Teilnehmernetzbetreiber die Tarifhoheit hat. Damit ist sichergestellt, dass dem Kunden bei Festnetzverbindungen ein bestimmter Preis angesagt werden kann. Die Möglichkeit der Bildung von Marktpreisen bleibt durch die Regelung unberührt.

Zu Nummer 13 – § 93 Abs. 2

Ergänzung im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG). Diensteanbieter sollen ihre Teilnehmer über mögliche Sicherheitsrisiken, die z. B. bei Kommunikationsdiensten über das Internet auftreten können, aufklären und ggf. über Abhilfemaßnahmen unterrichten.

Zu Nummer 14 – § 96 Abs. 3 Satz 3 und 4

Berichtigung eines Redaktionsversehens. In Satz 3 wird auf die in Satz 1 genannten „Zweckbestimmungen“ (Mehrzahl) verwiesen. Änderung Satz 4: Die Datenauswertung bezieht sich auf Fälle der zielnummernbezogenen Verwendung von Verkehrsdaten für eine bedarfsgerechte Gestaltung von Telekommunikationsdiensten; hierbei wird der Teilnehmer eines Diensteanbieters angerufen (z. B. Freecalldiensten, 0800er Rufnummern). Für eine Verwendung dieser Daten ist die Einwilligung des „Angerufenen“ (Anbieter des 0800er Dienstes) erforderlich, wobei die Daten des „Anrufenden“ (und nicht des Angerufenen) zu anonymisieren sind.

Zu Nummer 15 – § 98 Abs. 4

Ergänzung im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG), wonach die Verarbeitung von Standortdaten nicht nur auf das erforderliche Maß, sondern auch auf die Personen beschränkt werden muss, die im Auftrag des Netzbetreibers oder des Diensteanbieters tätig sind.

Zu Nummer 16 – § 108 Abs. 1

Die Ergänzung in § 108 Abs. 1 Satz 2 ist für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Notrufmöglichkeiten erforderlich. Denn aufgrund der technischen Entwicklungen verwischen zunehmend die Grenzen zwischen Diensteanbietern, Netzbetreibern und anderen an der Erbringung des Notrufs Beteiligten. Im Hinblick auf Telefondienstangebote, die über das Internet erbracht werden, stellt die Gesetzesänderung keine Grundsatzentscheidung darüber dar, ob diese Dienste als öffentlich zugänglicher Telefondienst eingestuft werden. Die Entscheidung darüber wird in der Zukunft aufgrund regulierungspolitischer Überlegungen, unter Berücksichtigung der Marktentwicklung, zu treffen sein.

Zu Nummer 16 – § 108 Abs. 2

Mit den Streichungen in § 108 Abs. 2 wird eine nicht beabsichtigte Einengung der Verordnungsermächtigung im Verhältnis zu Absatz 1 Satz 1 und 2 beseitigt, die bereits in der bisherigen Fassung besteht.

Zu Nummer 20 – § 121 Abs. 2 Satz 3

Die Vorgabe, dass die Monopolkommission Einsicht in Verfahrensakten der Regulierungsbehörde erhalten kann, trägt den in § 121 TKG geregelten erweiterten Befugnissen der Monopolkommission Rechnung. Der Gutachtauftrag bezieht sich auch auf Fragen der Regulierungspraxis. Eine vergleichbare Vorschrift soll auch in das GWB aufgenommen werden. Für den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten sowohl für die Regulierungsbehörde als auch für die Monopolkommission die Vorgaben des § 30 VwVfG, wonach entsprechende Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Nummer 21 Buchstabe a – § 145 Satz 1

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 23 Buchstabe a – § 150 Abs. 9a

Mit dieser Regelung wird den Anbietern technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste eine angemessene Entwicklungs- und Einführungsphase gewährt, die es ihnen ermöglicht, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 2 – § 45l Abs. 1 bis 3**

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Zusätzlich wird klargestellt, dass der Zugang des „Warnhinweises“ nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Diensteanbieters fällt. Mit der Änderung in Absatz 3 wird den Besonderheiten so genannter ereignisbezogener Dienstleistungen Rechnung getragen, bei denen die Anzahl der Kurzwahlens-

dungen nicht im Voraus bestimmt werden kann (z. B. Fußballtore, Stauinformationen).

Zu Nummer 3 – § 66a

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Angabe einer Preisspanne ist mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Preise insbesondere im Mobilfunk und die sich daraus ergebenden zum Teil sehr hohen Preisspannen für den Verbraucher wenig aussagekräftig. Eine festnetzorientierte Preisangabe unter Hinweis auf ggf. abweichende Preise bei Anrufen aus Mobilfunknetzen bietet insoweit mehr Transparenz. Bei unterschiedlichen Festnetzpreisen bestimmt die Regulierungsbehörde einen bewerbbaaren Preis (s. hierzu auch § 67 Abs. 2).

Zu Nummer 3 – § 66b Abs. 1

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 dienen der Klarstellung. Bei Änderung des Tarifs kann die entsprechende Preisansage während des Dienstes erfolgen. Eine Preisansage ist nur bei sprachgestützten Diensten möglich. Zur Verbesserung der Transparenz wird im Übrigen bei Auskunftsdiensten und Kurzwahl-Sprachdiensten eine Preisansage schon ab einem Preis von 2 Euro verpflichtend vorgegeben.

Zu Nummer 3 – § 66b Abs. 2

Nach § 67 Abs. 2 soll die Regulierungsbehörde bei unterschiedlichen Festnetzpreisen den bewerbbaaren Preis bestimmen; die Bezugnahme auf den Festnetzpreis des marktmächtigen Unternehmens wird deshalb gestrichen. Gleichzeitig wird mit der Änderung klargestellt, dass die Preisansage unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen muss.

Zu Nummer 3 – § 66b Abs. 3

Klarstellung, dass die Verpflichtungen auf den sprachgestützten Auskunftsdienst begrenzt sind und der Auskunftsdiensteanbieter zur Preisansage verpflichtet ist. Zusätzlich erfolgt auch hier wie bei Absatz 1 die Bezugnahme auf den Festnetzpreis.

Zu Nummer 3 – § 66c Abs. 2

Mit der Änderung soll die Transparenz zugunsten der Verbraucher verbessert werden. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht eine Liste der Dienste, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, bei denen also von Absatz 1 abweichende Anforderungen gelten (z. B. keine oder gelockerte Preisanzeigespflicht).

Zu Nummer 3 – § 66d Abs. 1

Die Preishöchstgrenze wird mit Blick auf die tendenziell höheren Gesprächsgebühren im Mobilfunk auf 3 Euro erhöht, für Anrufe aus den Festnetzen bleibt die Preisobergrenze von 2 Euro bestehen.

Zu Nummer 3 – § 66d Abs. 2

Im Interesse einer Angebotsvielfalt soll die Kombination von Tarifen grundsätzlich zulässig sein; die Preistransparenz soll dabei über die getrennte Ausweisung der Tarife im Einzelverbindungs nachweis hergestellt werden. Die Streichung des Verbots, die Tarife bei Telefaxdiensten auch zeitabhängig zu gestalten, berücksichtigt, dass derartige Dienstleistungen am Markt angeboten werden und insoweit auch der Verbraucher ein Interesse an Fortbestand dieser Tarifgestaltung hat.

Zu Nummer 3 – § 66d Abs. 3

Folgeanpassung wegen Änderung des § 67 Abs. 2.

Zu Nummer 3 – § 66f Abs. 2

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Regulierungsbehörde auf technische Entwicklungen im Interesse der Unternehmen und Verbraucher schnell reagieren kann. In dem sehr dynamischen, technikorientierten Telekommunikationsmarkt sind gesetzliche Regelungen deshalb möglichst flexibel zu gestalten.

Zu Nummer 3 – § 66f Abs. 3

Zur Verhinderung von Missbräuchen, z. B. das Umfirmieren unzuverlässiger Unternehmen, hat die Regulierungsbehörde entsprechende Erkenntnisse den Gewerbeaufsichtsämtern zu melden.

Zu Nummer 3 – § 66g Nr. 3

Zur Sicherstellung, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, sind wirksame Sanktionen erforderlich; die Ergänzung dient diesem Ziel.

Zu Nummer 4 Buchstabe a – § 149 Nr. 13e

Zur Sicherstellung, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, sind wirksame Sanktionen erforderlich; die Ergänzung dient diesem Ziel.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 Buchstabe a – § 66b Abs. 1

Zur Verbesserung der Transparenz wird eine verpflichtende Preisansage für Neuartige Dienste schon ab einem Preis von 2 Euro vorgegeben.

Berlin, den 15. Juni 2005

Hubertus Heil
Berichtersteller